

Merkblatt Jahresarbeitszeitkalender JAZK

1. Nachfolgende Punkte sind durch Sektionen zu überprüfen und zu genehmigen:

- die kantonalen und unbezahlten Feiertage sowie sonstigen Vorholtage
- Empfehlung Startpunkt der Sommerarbeitszeit
- Empfehlung Endzeitpunkt der Sommerarbeitszeit
- Empfehlung Höhe der täglichen Sollarbeitszeit im Winter
- Empfehlung Höhe der täglichen Sollarbeitszeit im Sommer
- Empfehlung für Vorfeiertage
- Empfehlung für Freitage
- Empfehlung für Ausgleichstage (werden mit «X» im JAZK markiert)

2. Die Sektionen von Holzbau Schweiz können für den jeweiligen Kanton / das jeweilige Gebiet folgende relevante Bemessungsgrössen bestimmen:

- die Dauer der Winter- und Sommerarbeitszeit
- die tägliche Sollarbeitszeit: im Winter und im Sommer, unter Berücksichtigung der generellen Sollarbeitszeit von 2190 Stunden pro Jahr
- die Betriebsferien: Hierbei ist zu berücksichtigen, dass dabei nicht auf die spezifischen Verhältnisse im eigenen Betrieb, sondern möglichst auf die generellen Verhältnisse in der Sektion Rücksicht genommen werden sollte. Dabei sind maximal 15 Tage an Betriebsferien pro Jahr zulässig sind
- die Vorholtage: sonstige von der Sektion vorgesehene Tage, an denen planmässig nicht gearbeitet werden soll, z.B. Brückentage wie der Freitag nach Auffahrt.
- die Vorfeiertage: Tage vor Feiertagen mit reduzierter Arbeitszeit
- die Freitage: evtl. reduzierte Arbeitszeit an Freitagen im Vergleich mit den anderen Wochentagen
- die Ausgleichstage: diese Tage werden eingesetzt, falls die Berechnung der Sollarbeitszeit Rundungsdifferenzen zum Soll von 2190 Stunden ergibt (X)

3. Im Zusammenhang mit der Erstellung der Jahresarbeitszeitkalender zeichnen in der Regel folgende Organisationen verantwortlich:

Die Kantone sind für die Bestimmung der den Sonntagen gleichgestellten und somit bezahlten Feiertagen zuständig - nebst dem 1. August als Bundesfeiertag. Als Quelle dient die entsprechende kantonale Gesetzgebung.

Die Sozialpartner haben sich darauf bei der Bestimmung der bezahlten Feiertage grundsätzlich abgestützt. Im Anhang 5 GAV Holzbau befindet sich die Übersicht der bezahlten Feier- und Ruhetage gemäss Art. 16 GAV Holzbau.

4. **Die Holzbaubetriebe können die auf der Umsetzungsplattform GAV Holzbau vorliegenden Kalendervorlagen, welche von der SPBH zusammen mit den Sektionen von Holzbau Schweiz erstellt wurden, übernehmen und verwenden.** Sie haben die Möglichkeit, den Jahresarbeitszeitkalender auf die Anforderungen im Betrieb anzupassen. Hierbei können alle vorgenannten Parameter verändert werden.

Die Parameter können nur über die im Kalender frei gegebenen Felder (rot umrandete Felder unten mit Zahlen) verändert werden. Zudem können die Tage als Vorholtage (H = 0 hinterlegte Stunden) oder Betriebsferien (I = hinterlegt 8.4 Std. oder normale Arbeitszeit) über die farbige markierten Zellen (Buchstaben A bis M) definiert werden.

Genauso steht die Möglichkeit offen, die Höhe der täglichen Winterarbeitszeit zu bestimmen. Die Höhe der täglichen Sommerarbeitszeit passt sich dann unter Berücksichtigung aller Faktoren automatisch an. Allfällige Rundungsdifferenzen werden an den zusätzlich mit «X» markierten Tagen angerechnet.

5. Vorgehensweise SPBH für die Erstellung der JAZK-Entwürfe nach Rücksprache mit den jeweiligen Sektions-Präsidenten:

1. Wir haben bei einigen Kantonen die täglichen Arbeitszeiten für Winter und/oder Sommer angepasst
2. Es wurden in den JAZK-Entwürfen bei einigen Kantonen Vorholtage eingefügt (z.B. Brückentage und zusätzliche Feiertage)
3. Zudem wurden teilweise die Grenzen zwischen Winter- und Sommerarbeitszeit verschoben.
4. Gemäss unseren Informationen wird im Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr nur äusserst selten gearbeitet – deshalb haben wir dort nach Möglichkeit Vorholtage oder Betriebsferien (falls nicht anders möglich wegen der fixen Jahresarbeitszeit) eingefügt.
5. Damit die Jahresarbeitszeit exakt auf 2190 Stunden aufgeht, wurde im Dezember wieder 1 Rundungstag bestimmt (Siehe 20. Dezember mit der Markierung «X» / X löst mit seiner Formel die Rundung auf 2190 Stunden aus).